

Az.: \_\_\_\_\_

BESCHLUSSVORLAGE NR.

**70-2020**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	14.10.2020	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	6	0	0	0
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6	6	0	0
Stadtrat	18.11.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20	0	0	0

GEGENSTAND: Bestellung einer/eines 2. Vertreterin/Vertreters für den Bürgermeister

**Kurzdarstellung des Sachverhaltes:** Gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA wählt der Gemeinderat in Gemeinden ohne Beigeordnete einen **Bediensteten** als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Da die Stadt Raguhn-Jeßnitz über weniger als 25.000 Einwohner verfügt, darf sie keine Beigeordneten ernennen (§ 67 Abs. 2 KVG LSA).

Gemäß Absatz 3 kann die Vertretung **aus dem Kreis der Beschäftigten** weitere Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall wählen.

Seit dem Jahre 2010 ist Stellvertreterin des Bürgermeisters die Fachbereichsleiterin für Zentrale Dienste und Soziales, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Frau Mädchen-Vötig. Für den Fall, dass neben dem Bürgermeister auch seine Stellvertreterin nicht im Dienst ist, erfolgt die 2. Vertretung derzeit durch die Fachbereichsleiterin für Finanzen, die zum 01.01.2021 in den Ruhestand treten wird. Aus diesem Grund muss zunächst die Abberufung als 2. Stellvertreterin den Bürgermeisters erfolgen.

Gemäß § 67 Abs. 3 KVG LSA kann der Stadtrat aus dem Kreis der Beschäftigten weiteren Stellvertreter berufen und die Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters festlegen.

In Frage kommt derzeit aus dem Kreis der Beschäftigten idealerweise die seit mehreren Jahren in der Verwaltung beschäftigte Fachbereichsleiterin der Bau- und Grundstücksverwaltung, Frau Römmling. Im Falle ihrer Wahl wäre sie bereit, diese auch anzunehmen. Weitere Beschäftigte, die über die nötige Verwaltungserfahrung verfügen, wurden im Vorfeld zur Bereitschaft zur Übernahme des Wahlamtes befragt und lehnten dieses ab.

Auch wenn die Bestellung von mehr als einem Vertreter gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, wird verwaltungsseitig empfohlen, mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters zu berufen. In der Vergangenheit trat der Fall bereits mehrfach ein, dass Bürgermeister und seine 1. Stellvertreterin verhindert waren.

Zur Vertretung der Stadt nach außen ist mitunter nur der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter befugt, die auch berechtigt sind, ein Dienstsiegel zu führen. Fehlen diese Personen, können beispielsweise keine Verträge, öffentliche

---

Bekanntmachungen, Satzungen ausgefertigt werden. Dies trifft auch auf interne Verwaltungstätigkeiten zu, zu denen per Dienstanweisung nur der Bürgermeister berechtigt wäre.

Die Berechtigung zur Führung des Dienstsiegels

Hinweis auf § 56 Abs. 3 KVG LSA

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Steht nur eine Person zur Wahl ist diese gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für sie gestimmt hat.

**Einstimmige Empfehlung aus dem HFA vom 11.11.2020:  
Die Ziffer 2 des Beschlussvorschlages soll gestrichen werden.**

---

**Gesetzliche Grundlagen:** § 56, 67 KVG LSA

**Finanzielle Auswirkungen:** **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

---

BESCHLUSS-VORSCHLAG:

1. Frau Gramsch wird mit Wirkung ab 01.01.2021 als 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters abberufen.
2. Ab 01.01.2021 wird Frau Maret Römmling bis auf Widerruf zur 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters berufen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS**

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: \_\_\_\_\_ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): \_\_\_\_\_

Ja-Stimmen \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen \_\_\_\_\_

Enthaltungen \_\_\_\_\_